<u>Anlage 1</u>

Zweihundertfünfzehnte Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABI. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

Bernhard-Feilchenfeld-Straße einschließlich der unselbstständigen Stichstraße zur Sibille-Hartmann-Straße

(Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Bremsstraße

bis Wendeanlage vor Haus-Nr. 11

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Installation neuer Leuchtaufsätze mit höherer Leuchtkraft.

2. Bremsstraße (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Am Vorgebirgstor

bis Sibille-Hartmann-Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

3. Sibille-Hartmann-Straße

(Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Bremsstraße bis Höninger Weg

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Installation neuer Leuchtaufsätze mit höherer Leuchtkraft.

4. Wendelinstraße (Dorfplatz Müngersdorf)

(Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Verbindungsweg zu Alter Militärring südlich der Kirche St. Vitalis

bis Belvederestraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

5. Dorotheenstraße

(Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt

von Kaiserstraße

bis Königsberger Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

6. Essener Straße

(Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt

von Neusser Straße bis Bonner Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

7. Mülheimer Straße

(Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt

von Düsseldorfer Straße

bis Wendekreis

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

8. Kaspar-Düppes-Straße

(Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Suitbertstraße

bis Schweinheimer Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe.

9. Züricher Weg (Stichstraße)

(Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Berner Straße bis Luzerner Weg

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

Die 137. Satzung über die Festlegungen gemäß § 9 der Satzung der Stadt Köln (vom 05.03.1989) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 03.12.1996 (Amtsblatt der Stadt Köln 1996, S. 491, 2000, S. 479, 2001, S. 383, 2002, S. 211, 266) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 4

Niehler Straße (Stadtbezirk 5)

wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 4 bis 7 und 9 sowie § 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

- § 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum 01.03.2008 in Kraft.
- § 1 Ziffern 5 und 6 treten rückwirkend zum 01.11.2010 in Kraft.
- § 1 Ziffern 7 und 9 treten rückwirkend zum 01.12.2010 in Kraft.
- § 2 tritt rückwirkend zum 17.12.1996 in Kraft.